

Die Zehn Gebote und die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes

Dr. Bernd Schlüter

Das Thema drängt sich nicht auf. Es klingt abwegig. Es gibt zu denken. Zwischen beiden Texten liegen Jahrtausende; Äonen menschlicher Zivilisation und Erfahrung.

Und doch entdecken wir bei näherem Hinsehen Verbindungslinien, die uns ganz nah an Probleme unserer Zeit heranführen können. Die Themenstellung enthält natürliche Selbstbeschränkungen. Die technischen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) zur Finanzverfassung, zur Kompetenzordnung oder gar zum Länderfinanzausgleich oder zur Bundesflagge können außen vor bleiben. Hier sind ernsthafte Parallelen nicht zu erkennen.

Natürlicherweise wird sich die Betrachtung auf den ersten Teil des Grundgesetzes, auf den Grundrechtskatalog, auf die Präambel, auf die Staatsgrundprinzipien und auf das damit verbundene Menschenbild beziehen.

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG lautet: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Erste Hinweise auf wichtige Verbindungslinien. Der Grundgesetzgeber wollte hier eine positivierte Naturrechtsordnung mit unmittelbarer Verbindlichkeit schaffen. Nach dem Naziterror hatte eine quasi naturrechtliche Absicherung der Rechtsordnung oberste Priorität. Aus diesem Grundartikel entwickelt sich alles folgende, die Grundrechte, das Demokratieprinzip, das Sozialstaatsprinzip, das Rechtsstaatsprinzip. Der Gedanke der angeborenen Menschenrechte hat verschiedene Wurzeln: die antike Philosophie, die Reformation, die Aufklärung, der Humanismus, die Sozialbewegungen des 19. Jahrhunderts, die Reaktion auf die Weltkriege und den Holocaust. Jede hat auf ihre Weise etwas zur modernen Entwicklung der Grundrechte und des Verhältnisses von Staat und Religion, von Bürger und Glaube beigetragen. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß die Kirchen und die deutschen Monarchien des 19. Jahrhunderts zunächst heftige Gegner des Menschenrechtsgedankens waren. Nach Verabschiedung des Grundrechtskataloges der Frankfurter Paulskirchenverfassung 1849 brach der Konflikt offen aus. Der Berliner königsnaher Staatsrechtler Julius Stahl sah im Grundrechtskatalog die Lossagung des Staates vom christlichen Glauben zugunsten einer allgemeinen Vernunftreligion. Freiheit und Gleichheit müssen sich nach Stahl in ihr Gegenteil verkehren, wenn sie aus dem Zusammenhang der gottgesetzten Ordnung gelöst werden. Stattdessen habe man es mit einer ganz neuen Ordnung zu tun, die vom Menschen gemacht sei und in welcher sich alle guten Vorsätze in Übel verkehren müssten. Aus den Schrecken der französischen Revolution geboren, aus großer Nähe zwischen Thron und Altar gespeist und weit in das 20. Jahrhundert wirksam, verweigerte der Mehrheitsprotestantismus auch der Weimarer Republik mit ihrer ebenfalls menschenrechtsorientierten Verfassung die Gefolgschaft und besann sich erst nach 1945 eines Besseren.

Dennoch liegt die älteste und wohl bedeutsamste ideengeschichtliche Wurzel des Menschenrechtsgedankens in der christlich-jüdischen Vorstellung von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen sowie in der schon im Alten Testament angelegten Sozialdoktrin des Schutzes der Schwachen und der gerechten Verteilung der Güter. Das Buch Genesis spricht davon, daß Gott den Menschen nach seinem Bilde erschuf und daß er - zunächst - zufrieden war mit dem, was er erschaffen hatte. Gegenüber anderen Religionen, in welchen die Götter mitunter zwar menschlich daher kamen, ansonsten aber die Sphäre des Göttlichen und des Menschlichen in einem Subordinationsverhältnis streng getrennt blieb, gar Jungfrauenopfer dem Wüten der allmächtigen Götter Einhalt gebieten sollten, entsteht mit der Schöpfung und dem Bund Gottes mit dem Volk Israel quasi ein Verhältnis auf Du und Du. Der Mensch auf Augenhöhe mit Gott. Der Sündenfall, die Mordtat von Kain an Abel stören zwar die Harmonie, aber schon das Kainsmal, später die Flucht aus Ägypten zeigen doch, wie sich Gott seinem Volk immer wieder zuwendet. Nach christlichem Verständnis liegt dann der Höhepunkt dieser Gottesnähe im Leben und Sterben des Jesu Christi, der die Liebe Gottes und die Wertigkeit des einzelnen Menschen in ganz neuem Licht erscheinen lässt und die Tür öffnet zur Rückkehr in das Paradies. Daß trotz alledem kirchliche Lehren und religiöser Fanatismus über Jahrhunderte Anlaß gaben zu Terror und Gewalt gegenüber dem Einzelnen sei hier nur angemerkt.

Viele Wissenschaftler halten in der Tat die Zehn Gebote für die erste eigentliche Menschenrechtserklärung. Hier werden, anders als etwa beim Kodex Hamurabi alle Gesetze öffentlich gemacht und sie gelten für jeden Menschen gleichermaßen unabhängig von Stand und Geschlecht. Auch den Sklaven werden Rechte zuteil, die erkennen lassen, daß es sich hier um Menschen handelt. Erst das Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts säkularisierte die Vorstellung des von Gott gegebenen Wertes eines jeden Menschen. Aus der Natur, aus der Vernunft heraus sollten Grenzen der Macht des Staates und der Macht des Herrschers bestehen. Das positive Gewaltrecht des Herrschers trat in Konflikt mit dem ideellen Naturrecht der Aufklärung. Die Lehre vom Gesellschaftsvertrag behauptete ursprüngliche auch politische Rechte des einzelnen Menschen. Daraus entwickelte sich wiederum die liberale Freiheits- und Grundrechtsbewegung des 19. Jahrhunderts. Freilich hat die Vergleichbarkeit Grenzen. Die Zehn Gebote sind Göttliche Satzung und richten sich an den einzelnen Menschen. Die Grundrechte des 19. Jahrhunderts sind Freiheitsrechte des Einzelnen gegen den Staat, sind meist als säkulare, als von Natur aus angeborene Rechte gedacht und erscheinen zunehmend in den Verfassungstexten des monarchischen Konstitutionalismus. Die Zeit der Zehn Gebote weiß noch nichts vom modernen Territorialstaat, denkt vielmehr in Sippen, Familien, Heerführern, Königen ohne Staatsverwaltung im heutigen Sinne.

Auch die Entstehungsgeschichten, die Entstehungsmythen und Legitimationen sind verschieden. Nach dem alten Testament hat Moses die Zehn Gebote auf Gesetzestafeln vom Herrn selbst empfangen. Sie entziehen sich jeglichem Zweifel, sind nicht Menschenordnung, sondern göttliche Ordnung. Die Entstehung unserer Rechtsordnung, wie wohl auch der mosaischen Ordnung,

ist komplexer. Von den alten ethischen und rechtlichen Grundregeln schon der Antike ausgehend über die Stationen des Römischen Rechts, des altgermanischen Rechts, des Kirchenrechts, der christlichen Ethik, der Aufklärung, der Grundrechtsbewegung, der Lehren aus dem Dritten Reich hat sich ein Rechts- und Verfassungsbewußtsein herausgebildet, das die Würde des einzelnen Menschen, seine Freiheitsrechte, seine sozialen Rechte und seine politischen Rechte an die oberste Stelle setzt. Konkret entstand das Grundgesetz nicht am Berg Sinai, sondern im Schloß Herrenchiemsee, in den Frankfurter Verfassungsverhandlungen und im Parlamentarischen Rat... Es orientiert sich an den vorangegangenen Verfassungen, an den Forderungen der Alliierten und den „Lehren aus der Geschichte“. Auch die Zehn Gebote dürften eine Art Quintessenz mannigfacher und lang überlieferter menschlicher Erfahrungen und Weisheiten sein. Sie werden nicht als vom demokratischen Verfassungsgeber, sondern von Gott legitimiert gedacht.

Es stellt sich weiter die Frage nach den Regelungsformen. Die 10 Gebote sind Anweisungen und Verbote an den Einzelnen: „Du sollst.“ Das Grundgesetz zeichnet sich dagegen überwiegend durch Rechtsgewährungen aus, wie etwa Art. 5 Abs. 1 S. 1: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Allerdings kennen wir die Doppelfunktion rechtlicher Vorschriften. Rechte enthalten meist auch Pflichten. Durch Verbote werden Rechte anderer gesichert. So ist etwa der grundrechtliche Schutz des Eigentums nur zu gewährleisten, wenn der Staat auf Grundlage der Strafgesetze Sanktionen gegen Diebe und Räuber verhängen und durchsetzen kann.

Schließlich fragen wir nach der Funktion der 10 Gebote. Hier kommen sich die beiden Welten, die beiden entfernten Texte schon näher: Die 10 Gebote sind nicht nur eine religiöse Ordnung, sie sind zugleich eine Art Grundgesetz des Volkes Israel. Zwischen göttlichem und säkularem Recht gab es, wie in allen frühen Rechtskulturen und auch dem römischen Recht, keine Unterscheidung. Wer sich die Bücher Mose anschaut, dem wird dies sehr schnell deutlich. Es gibt hier Gesetze über reine und unreine Tiere, über Wöchnerinnen, über Aussätzige, über die Priester, über Lampen und Schaubrote, Schadenersatz bei Viehdiebstahl, Steinigung bei Totschlag, Zauberei und Ehebruch, Opfervorschriften zur Aussöhnung mit Gott und Regeln, die man heute den Hygienevorschriften zurechnen würde.

Hierbei finden wir sehr frühe zivilrechtliche Normen, wie sie ähnlich ebenfalls in allen frühen Rechtsordnungen zu finden sind. Wie auch im Römischen Recht waren die Tatbestände nicht abstrakt formuliert, sondern das mosaische Gesetz gebot, was in ganz konkreten Lebenssituationen einer nomadisch-frühseßhaften Gesellschaft zu geschehen hatte. So lesen wir im AT: „Wenn jemand eine Zisterne aufdeckt oder gräbt eine Zisterne und deckt sie nicht zu und es fällt ein Rind oder ein Esel hinein, so soll der Besitzer der Zisterne mit Geld dem anderen Ersatz leisten, das tote Tier aber soll ihm gehören.“ Was wir heute wegen fahrlässiger Körperverletzung einen Schadensersatz nach Deliktsrecht nennen, stellt sich bei Moses folgendermaßen dar: „Wenn Männer miteinander streiten und einer schlägt den anderen mit einem Stein oder mit der Faust, daß er nicht stirbt, sondern zu Bett

liegen muß und wieder aufkommt und ausgehen kann an seinem Stock, so soll der, der ihn schlug nicht bestraft werden; er soll ihm aber bezahlen, was er versäumt hat und das Arztgeld geben.“ Dies entspricht zivilrechtlich exakt unserer Rechtsordnung. Fahrlässige Körperverletzung begründet eine Schadensersatzforderung aus Deliktsrecht. Hier erkennt man auch die Ursprünge des Juristenberufes. Irgendwann wird jemand nicht mit der Faust oder mit einem Stein geschlagen haben, sondern etwa einen Knüppel genommen haben. Hier braucht man dann die juristische Auslegung, die das Gebot auch auf einen leicht abgewandelten Sachverhalt für anwendbar erklärt. Neben Strafvorschriften findet sich bei Moses auch schon Sozialrecht: Der Schutz der Fremden, der Witwen und Waisen, das Gebot den Zehnten dem Gemeinwohl zur Verfügung zu stellen. Demnach handelt es sich bei vielen Regeln um frühe Wertentscheidungen, die bis heute für uns fortgelten, die sich bewährt haben, ob sie göttlichen Ursprungs sind oder nicht. Die Zehn Gebote sind also der Kern die Quintessenz einer Unzahl von Gesetzen, einer weltlichen und geistlichen Lebensordnung des Volkes Israel. Träger und Wahrer der Gesetzlichkeit ist allerdings noch nicht der Staat sondern der Herr selbst und seine Priester. Viele Gebote und Verbote enden mit der Bekräftigung: Ich bin der Herr Dein Gott. Die Lebensordnung ist göttlich, ist transzendent legitimiert, unverhandelbar. Ein Rest dieser Legitimationsthese findet sich bei uns in den Verfassungen bis 1918, wo vom Gottesgnadentum die Rede war, wo die Herrschaft, der Monarch, der Staat und die durch ihn gesetzte Ordnung im Grunde keiner Legitimation durch die Beteiligung des Volkes bedurfte. Mit anderen Vorzeichen finden wir diese religiöse Fundierung staatlicher Gewalt allerdings auch bei manchen naturrechtlichen Verfechtern der Volkssouveränität. Jeder Mensch ist mit unveräußerlichen, auch politischen Rechten geboren, die ihm als Teil der Schöpfung zukommen.

Dieser Tradition scheint auch der Gottesbezug des Grundgesetzes zu entstammen: Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich ... das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“ Das Deutsche Volk hat also eine Verantwortung gegenüber Gott und regelt seine Ordnung unter Wahrnehmung dieser Verantwortung. Wolfgang Huber hat darauf hingewiesen, daß sich hier um eine Verantwortungsformel, nicht um eine Anrufung Gottes, also nicht um eine *Invocatio Dei* im klassischen Sinne handelt, wie sie noch das Gottesgnadentum und zum Beispiel die Verfassung der deutschen Bundesakte im Jahre 1815 kannte. Die Präambel ist dabei kein rechtlich unbedeutender Vorspruch, keine Art von Verfassungsfolklore und Zierrat. Das Bundesverfassungsgericht hat am Beispiel des Wiedervereinigungsgebotes festgestellt, daß der Inhalt der Präambel die staatliche Gewalt rechtlich bindet. Was beim Wiedervereinigungsgebot noch einleuchtet, ist allerdings bei beim Gottesbezug schwerer zu erfassen. Er enthält keinen konkreten Auftrag und es lässt sich auch keine Theokratie, keine Gottesherrschaft oder gar Staatsreligion oder Staatskirche daraus ableiten. Heute ist aber anerkannt, daß er die Selbstbindung des Verfassungsgebers an bestimmte allgemeingültige, ethische, moralische oder religiöse Werte signalisiert. Sie ist ein Bekenntnis zur christlich-abendländischen Tradition, sie erteilt totalitären Ideologien ebenso eine Absage wie einem wertentleerten Gesetzespositivismus. Sie bestärkt

die Glaubens- und Religionsfreiheit und die Freiheit des weltanschaulichen Bekenntnisses und ändert nichts an der weltanschaulichen Neutralität des Staates. Bischof Wolfgang Huber betont in seinem Buch *Gerechtigkeit und Recht*, daß der Gottesbezug der Verfassung auch als Reaktion auf die vorangegangene Gewaltherrschaft zu deuten ist. So habe es den Wunsch gegeben, daß nach aller Gottlosigkeit und Unmenschlichkeit die Instanz benannt wird, an der alle staatliche Machtausübung ihre Grenze und den Gründe zu benennen, auf die sich menschliche Verantwortung bezieht. So beginnt auch der Vorspruch der bayerischen Verfassung mit den Worten: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkriegs geführt hat..“

Die Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz beginnt ähnlich: „Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und der Schöpfer aller staatlichen Gemeinschaft...“ Sie sehen, gemessen an der inzwischen vom Bundesverfassungsgericht aufgrund des Art. 4 statuierten weltanschaulichen Neutralität des Staates geht diese Formulierung fast etwas weit, aber aus der Zeit und aus den religiösen Traditionen gerade auch dieser beiden Bundesländer heraus, sind diese Gottesbezüge gut zu verstehen. Wolfgang Huber versucht den Gottesbezug zu rechtfertigen, indem er sagt, die Formulierung verlange keinen religiösen Vollzug und auch kein Bekenntnis der Bundesbürger, er gebe dem mehrheitlichen religiösen Bekenntnis der Mitglieder des parlamentarischen Rates Ausdruck. Er sieht darin auch in einer pluralistischen Gesellschaft den legitimen Ausdruck eines gemeinsamen christlich geprägten „Verantwortungshorizonts“. Er schreibt weiter: „Der säkulare Staat bewegt sich in der Spannung zwischen Religionsneutralität und Religionsabhängigkeit. Er darf politische Herrschaft nicht religiös legitimieren und zu diesem Zweck eine bestimmte Religion staatlich privilegieren. Doch er anerkennt seine Grenzen wie seine Aufgaben nur dann, wenn das Bewusstsein lebendig bleibt, daß er von Voraussetzungen abhängig ist, die er selbst weder hervorzubringen noch zu garantieren vermag.“

Eine weitere Parallele zwischen der Ordnung des Alten Testaments und unserer Ordnung könnte in den Staatsgrundprinzipien des Art. zu finden sein: Sozialstaatlichkeit, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie gem. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG. Werfen wir zunächst ein Blick auf die Sozialstaatlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, daß aus diesem Prinzip die Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und der sozialen Sicherheit abzuleiten sind. Die Soziale Gerechtigkeit erlaubt es, von Leistungsfähigeren Gesellschaftsgliedern höhere Beiträge und Steuern für die Sozialsysteme zu verlangen, als von den Schwachen. Das Gebot der sozialen Sicherheit statuiert ein subjektives Recht auf ein Existenzminimum, das heute in der Sozialhilfe verwirklicht ist. Die Grenze der Belastung des Starken liegt freilich dort, wo unverhältnismäßig in sein Eigentum, in seine Freiheitsrechte, sein Recht auf Selbstverwirklichung eingegriffen wird und wo das gesellschaftliche Ziel der Sicherung des Wohlstands und seiner Grundlagen nicht mehr genüge getan wird.

Im Alten Testament ist all dies auch angelegt. Das Gebot zur Nächstenliebe und zum solidarischen Teilen ist zwar nicht ausdrücklich in den Dekalog aufgenommen worden, aber an verschiedenen

Stellen des Alten Testaments wird deutlich, daß es sich nicht nur um eine religiöse und rechtliche, sondern auch um eine soziale Ordnung handeln soll. „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst“ ist bereits eine Forderung des Alten Testaments. Neben den expliziten Schutzgeboten für Fremde, Witwen und Waisen legt es in einer Art Umverteilungsordnung fest, welchen Teil des eigenen Vermögens und Einkommens den Armen zu geben ist, bzw. den Priestern, die es unter die Armen verteilen. An einer Stelle ist sogar davon die Rede, daß nach einem bestimmten Zeitraum der ganze Besitz einer Person eingezogen werden soll, um diesen dann neu zu verteilen.

Auf der anderen Seite finden sich im Dekalog, aber auch anderswo in der Bibel viele Zeichen der Achtung des Eigentums und der Leistung. Der Prediger Salomo sagt: „Iß dein Brot mit Freuden, trink deinen Wein mit gutem Mut; denn dein Werk gefällt Gott...denn das ist dein Teil im Leben und in Deiner Arbeit, die Du tust unter der Sonne.“ Der evangelische Theologe und Märtyrer Dietrich Bonhoeffer hat dies aufgenommen und sagt: Die Wohnung ist der Raum, in dem der Mensch die Freuden eines persönlichen Lebens in der Geborgenheit der Seinen und seines Eigentums genießen darf. Im Neuen Testament erzählt Jesus die Geschichte vom verlorenen Sohn nicht deshalb, weil er das Verprassen des Vermögens und den Kapitalentzug der väterlichen Wirtschaft billigt, sondern weil er deutlich machen will, daß ein Mensch der solches tut, der Gnade Gottes bedarf. Freilich liegt in beiden Gedanken auch eine soziale Komponente. Der verlorene Sohn hat auch gegen die Familiengemeinschaft gesündigt und die Wohnung von der Bonhoeffer spricht muß natürlich auch dem zustehen, dessen Lebensumstände ihm nicht erlauben eine hohe Miete zu zahlen.

Schauen wir uns die Staatsgrundprinzipien der Demokratie und des Rechtsstaates an, so wird man feststellen müssen, daß weder im Dekalog noch an sonstigen Stellen des AT die Volkssouveränität proklamiert wird. Vielmehr geht auch aus den 10 Geboten eine klar hierarchische Ordnung hervor, die beim Hausvater, beim Chef der Sippe beginnt und die bei den Knechten und Sklaven endet. Die jüdischen Könige werden keineswegs als unrechtmäßige Herrscher bezeichnet, sondern es wird positiv vermerkt, wenn sie tapfer sind, kriegerischen Erfolg haben, dann wieder Frieden bringen, milde, barmherzig, gottesfürchtig und weise sind und wenn sie sich wie im Falle Salomos prächtig zu kleiden wissen...

Wenn wir uns den Begriff der Rechtsstaatlichkeit anschauen, so werden wir die Elemente, wie sie sich seit dem 18. Jahrhundert bei uns herausgebildet haben, kaum vollständig finden. Art. 19 GG bestimmt: Abs. 1 S. 1: Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Hier wird man sagen können, daß der Dekalog ja als eine Art göttliches Grundgesetz auch für die politische Herrschaft Geltung beanspruchte und allein seine Existenz ausschloss, daß der Gesetzgeber, also z.B. der jüdische König, Einzelfallgesetze machte, die gegen den Dekalog verstießen. Art. 19 Abs. 2 GG lautet: „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden“. Hier findet sich keine direkte Parallele, da der alte israelitische Staat keine dogmatische Trennung zwischen Grundrechten und einschränkenden Gesetzen und auch keine

Staatsrechtsdogmatik kennt. Im Dekalog ist ebenso wenig die Rede von einer Rechtswegsgarantie, wie sie Art. 19 Abs. 3 GG fordert, wie von der Schriftlichkeit von Verwaltungsvorgängen, vom Vorbehalt oder Vorrang des Gesetzes oder ähnlichem. Und doch stellt der Dekalog einen Markstein auf dem Weg der Rechtsstaatlichkeit dar. Er fixiert als eines der ersten Gesetzeswerke überhaupt Regeln des gesellschaftlichen Umgangs, versieht es mit Legitimität und ist allen Menschen zugänglich. Insofern macht es auch gegenüber der Rechtsbeugung von tyrannischen Willkürherrschaften oder gegenüber einem Zustand des Krieges aller gegen alle einen ersten wichtigen Schritt in Richtung verbriefteter Rechtssicherheit.

Sehen wir uns nun die Gebote im einzelnen an, und versuchen wir, sie auf unsere heutige verfassungsrechtliche Ordnung zu beziehen.

1. Gebot. „Ich bin der Herr Dein Gott. Du sollst keine anderen Götter haben neben mir.“ Sehr deutlich handelt es sich um ein Gebot, daß dem modernen freiheitlichen Staatsdenken nicht entspricht, sondern als Verfassungsbestimmung allenfalls in archaische Gesellschaften passt, in denen Staat und Religion in eins gehen, in denen die Staatsbürgerschaft an ein bestimmtes religiöses Bekenntnis gebunden wird. Das Grundgesetz statuiert in Art. 4 und Art. 140 GG das Gegenteil: Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Die Vielfalt von Religionen und weltanschaulichen Überzeugungen und die weltanschauliche Neutralität des Staates gehören zum Grundbestand liberaler Verfassungstradition und sind in Deutschland durch den enormen Blutzoll des Dreißigjährigen Krieges und der Revolutionen der Neuzeit mühsam erkämpft worden. Aber es steckt etwas in diesem Gebot, das sehr wohl mit modernem Verfassungsverständnis verbunden ist. Es ist die Anerkennung der einen Autorität, welche in den Worten des Thomas Hobbes den Krieg aller gegen alle beendet und heute als Gewaltmonopol des Staates eine ebenso strikte Anerkennung fordert, wie vor Zeiten die göttliche Satzung. In dem ersten Gebot liegt freilich auch ein Gedanke, der uns heute sehr fremd geworden ist und der auch in der Rechts- und Wirtschaftsordnung keine Entsprechung findet: der Gedanke der Demut. Wir haben zwar den aufklärerischen und amerikanischen Traum von den unbegrenzten Möglichkeiten des Menschen übernommen, aber wir wollen nicht mehr erkennen, daß unser Erfolg unsere Potentiale und Begabungen mit Gottes Schöpfung und mit Gottes Beistand zu tun haben. Der moderne Mensch ist gerade der grenzenlose Mensch, der nur in den Rechten anderer, möglichst nicht mehr durch den Staat und schon gar nicht durch göttliche Gebote gebunden ist. Die Gebrochenheit menschlicher Existenz kommt allenfalls dort zum Ausdruck, wo das Grundgesetz etwa im Sozialstaatsprinzip Soziale Sicherheit und Gerechtigkeit gegenüber Armen, Schwachen behinderten Menschen einfordert. Die in Art. 1 GG beschworene Würde des Menschen hat hier eine disparate Rolle. Sie spiegelt gleichzeitig Stärke und Demut, soweit sie aus göttlicher Schöpfung hergeleitet wird. Sie stellt damit den Menschen unter den höheren Schutz einer übermenschlichen, überweltlichen Kraft. Sie sieht im Menschen den Funken der Göttlichkeit glimmen, der ihn über alle übrige Natur heraushebt. Die andere Deutung,

wonach die Würde des Menschen aus dem bloßen Menschsein selbst, aus dem kategorischen Imperativ, aus der Philosophie der Aufklärung, aus der puren Notwendigkeit des Schutzes vor Massenmord und Barbarei her begründet wird, setzt den Menschen absolut, verzichtet auf das transzendente Moment, verzichtet auf die Begrenzung säkularem Menschseins.

2. und 3. Gebot. „Du sollst dir kein Bildnis machen.“ Gemeinsam mit dem Mißbrauchsverbot des Dritten Gebotes. Auch hier ein religiöses Gebot, das in der heutigen Staatsordnung kaum Parallelen findet. Von Rechts wegen darf jeder so viele Götterfiguren anbeten und bei sich versammeln wie er will.

Soweit wir an die Problematik von Kruzifixen in Schulen denken, kommen wir an anderer Stelle nochmals darauf zurück. Übertragen wir das Bilderverbot und das nachfolgende Mißbrauchsverbot auf den Staat, so stellen wir fest, daß dieser sich heute zweifellos auch gegen zweckentfremdende Verwendung seiner Symbole schützt, daß aber etwa die Kunstfreiheit hier einen recht weiten Raum eröffnet auch für die Darstellung von Bundesadlern und ähnlichem.

4. Gebot. „Gedenke des Sabbattages, daß Du ihn heiligest.“ In Art. 4 Abs. 2 GG lesen wir: „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“. Konkreter wird das Grundgesetz in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV: Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt. Ähnliche Formulierungen finden sich in den Landesverfassungen. Konkretisiert wird der Feiertagsschutz durch die Feiertagsgesetzgebung der Länder. Der Bürger, aber auch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Recht und Gesetz gebunden, also auch an die gesetzliche Feiertagsregelung. So etwa die Sonntagsruhe nach § 3 Ladenschlußgesetz. In der Formulierung der Weimarer Reichsverfassung schimmert wieder der Gedanke durch, dem wir schon in der Präambel des Grundgesetzes und im Grundrecht auf freie Religionsausübung begegnet sind: Die Verfassung und das einfache Recht erkennen an, daß der Mensch Körper Geist und Seele hat, daß er ganzheitlichen Bedürfnissen folgen können muß und daß im christlichen Abendland der Sonntag und die christlichen Feiertage einen tradierten Stellenwert haben. Eine interessante staatsrechtliche Frage ist nun: Verstößt der Staat nicht gegen seine Neutralitätspflicht und gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, indem er christliche Feiertage gesetzlich schützt und als arbeitsfrei erklärt, die Feste anderer Religionen aber nicht? Wir kennen aus der jüngsten Zeit ähnlich gelagerte Konflikte um das Kruzifix im Klassenzimmer oder das Kopftuch der Lehrerin. Dabei hat das BVerfG ausdrücklich klargestellt, daß das Kreuz kein allgemeines Symbol des christlichen Abendlandes sei, sondern das Zentralsymbol des christlichen Glaubens. Somit sah es im Anbringen eines Kruzifixes in staatlichen Schulen einen Eingriff in die Religionsfreiheit. Das Schulgebet an staatlichen Schulen oder während militärischer Zeremonien sollen dagegen noch zulässig sein, weil man sich dem durch Nichtmitbeten entziehen könne. Das Kopftuchverbot der Schulbehörde gegenüber einer muslimischen Lehrerin hat das Bundesverfassungsgericht wegen

Verstoßes gegen das Zugangsrecht zur Beamtenlaufbahn und gegen die Glaubensfreiheit für verfassungswidrig erklärt, obwohl es eine mögliche Beeinträchtigung der sog. Negativen Religionsfreiheit der Schüler, also deren Recht staatlicherseits von religiösen Bekenntnissen verschont zu bleiben berührt sieht. Kopftuchverbote könnten nur bei einer ausgewogenen Lösung dieses Konfliktes auf Grundlage eines Gesetzes ausgesprochen werden. Wir sehen, die Argumentation läuft hier dünnem Eis. Wie verhält es sich nun mit dem Feiertag ? Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 WRV verbietet die Staatskirche und konstituiert damit die strikte organisatorische und inhaltliche Trennung von Staat und Kirche. Wie kann es dann sein, daß der Staat nur die Feiertage der christlichen Kirchen gesetzlich zu arbeitsfreien Tagen macht ?

Die Arbeitsruhe am Sonntag ist unmittelbar durch das Grundgesetz selbst geschützt. Der Sonntag genießt damit den Rang eines Verfassungsguts, er ist als Institution vom Verfassungsgeber selbst garantiert. Folglich ist diese Entscheidung des Grundgesetzes auch bei der Frage der Gleichbehandlung zu berücksichtigen. Hinzu treten praktische Erwägungen: Wenn es nur einen oder zwei arbeitsfreie Tage pro Woche geben kann, darf der Gesetzgeber mangels anderer Kriterien die Konfession der Bevölkerungsmehrheit und die entsprechende Tradition mit einfließen lassen. Auf diese Weise ist auch die gesetzliche Anerkennung der christlichen Feiertage legitimiert. Da nicht die Feiertage aller denkbaren Konfessionen arbeitsfrei sein können, darf der Gesetzgeber hier nach Auffassung des BVerfG die mehrheitliche Konfession der Bevölkerung und darüber hinaus kulturelle Traditionen berücksichtigen. Die religiösen Minderheiten haben aber u.U. ein Recht auf Freistellung zum Besuch des Gottesdienstes, so wie es auch in einzelnen Feiertagsgesetzen bestimmt wird. Die interessante Frage wird natürlich sein, wie sich das Bundesverfassungsgericht verhält, wenn etwa die Muslime eines Tages die Bevölkerungsmehrheit bilden sollten.

Insgesamt wird man sagen können, daß das Sabbatbot seine Brisanz über die Jahrtausende nicht verloren hat. Schon damals richtete es sich gegen die Totalvereinnahmung des Lebens durch das materielle Element, durch die Arbeit, durch das Geld, richtete sich gegen den Tanz um das goldene Kalb. Unsere stets wiederkehrenden Diskussionen um den Ladenschluß und die weitere Flexibilisierung der Arbeitszeiten zeigen, daß der Kampf weiter tobt, daß aber der religiöse Sinngehalt des Sabbats oder des Sonntags, die kulturelle Bindung an Kirche und Gottesdienst kaum noch Widerstandskräfte entwickeln, die Sonntagsheiligung auch künftig durchzuhalten.

5. Gebot. Du sollst Deinen Vater und Deine Mutter ehren. Hier findet sich eine Verbindung zu Art. 6 Grundgesetz. „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Pflege und Erziehung der Kinder ist Recht und Pflicht der Eltern. Die Stellung der Eltern hat damit Verfassungsrang. Der Staat ist aufgefordert die Familie als ganzes, also auch das Verhältnis von Kindern zu ihren Eltern zu schützen. Die Familie darf gegenüber anderen Konstellationen nicht benachteiligt werden. Der Staat hat sich ungerechtfertigter Einriffe in das Elternrecht zu enthalten. Ein ethisches Gebot, die Eltern zu ehren, ist dem Wortlaut des Grundgesetzes so nicht mehr zu entnehmen.

Es findet sich eher noch in den Unterhaltspflichten der Kinder gegenüber den Eltern, die im Familien und Sozialrecht konstituiert sind. Auch das Gesetz über die Pflegeversicherung geht von der Sorge der Kinder für ihre Eltern aus und hält daher eine Teilkaskofinanzierung seitens des Staates für ausreichend. Ganz allgemein ist festzuhalten, daß die Staatstheorie in der Familie schon immer die Keimzelle des Staates, der Gesellschaft gesehen hat, sozusagen ein Staatswesen im Kleinen. Besonders im 19. Jahrhundert passte zur patriarchalischen Familie die patriarchalische Guts- oder Kreisverwaltung durch den Gutsherren und die patriarchalische Auffassung des Königtums, das gegenüber den Untertanen Aufsichts- und Fürsorgerechte und Pflichten nach sich zieht. Insbesondere nach dem Wiener Kongress, der Gründung der Heiligen Allianz und in Preußen unter Friedrich Wilhelm IV. war diese Auffassung stark ausgeprägt. Heute wird man sagen können, daß die Zersplitterung der Familien, die Singularisierung ungeheure Herausforderungen an das Sozialsystem und an die Bindung unter den Gesellschaftsgliedern darstellt. Zweifellos sind demnach auch die wirtschaftlichen Bedingungen heute nicht so optimal, daß der verfassungsrechtliche Schutz wirklich durchgreifend wäre. Die Flexibilität der Angestellten, die Bedrohung mit Arbeitslosigkeit, die hohe Zahl der minderjährigen Sozialhilfeempfänger und die Wirtschaftsstrukturen als solche sind hier nicht immer günstig. Wer in Spanien oder Italien noch heute die kleinen Familiengeschäfte und Betriebe sieht, bei denen die Oma eben mit dabei sitzt und sich so weit sie kann noch am sozialen Austausch beteiligt, der weiß, warum man in Italien nicht ganz so dringend eine Pflegeversicherung und so viele Heimplätze braucht.

6. Gebot. Du sollst nicht töten. Diese Aufforderung richtet sich im Dekalog an den Einzelnen Menschen. Im Grundgesetz finden wir in den Grundrechten zunächst einmal den Schutz des Lebens gegenüber Eingriffen des Staates. Die Grundrechte sind nach traditioneller liberaler Auffassung Abwehrrechte gegen den Staat. Anerkannt ist aber längst, daß die Grundrechte auch Wirkung unter den Staatsbürgern, die sogenannte Drittwirkung entfalten können und dies bei der Auslegung einfacher Gesetze relevant werden kann. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Schutz der Menschenwürde des Art. 1 GG und des Lebens in Art. 2 Grundgesetz eine Bindung des Gesetzgebers, für eine entsprechend lebensschützende Rahmenordnung zu sorgen. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG lautet: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“. In diesem Sinne sind die Bestimmungen über Mord und Totschlag des Strafgesetzbuches auch Ausdruck der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung zugunsten des Lebensschutzes.

7. Gebot. Du sollst nicht ehebrechen. Zwar ist der Schutz der Ehe, wie bereits gesehen in Art. 6 GG verankert, aber unsere Rechtsordnung geht mit dem Ehebruch inzwischen ganz anders um, als der Dekalog oder noch die Rechtsauffassung, die vor drei Generationen bei uns noch geläufig war. Mit dem Erstarken der Individualrechte, der Säkularisierung der Gesellschaft und der Abkehr vom Schuldprinzip im Scheidungsrecht, ist das Treueverhalten der Ehepartner reine Privatsache geworden.

Nur noch im Kirchenrecht spielt es für eine evtl. kirchliche Scheidung eine Rolle, ob hier das eheliche Monopol verletzt wurde. Die Heiligkeit des Instituts der Ehe, wie sie im Dekalog, aber auch in den Sakramenten der Kirche aufscheint, bewegt den Staat nicht mehr, sich zum Sittenwächter aufzuschwingen. Überhaupt stand dieses Gebot wohl immer in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Realität. In alttestamentarischen Zeiten lösten die Familienoberhäupter das Problem sehr egoistisch, indem sie sich einfach viele Ehefrauen nahmen. Selbst Martin Luther hat nach vielen Gewissensqualen Philipp dem Großmütigen die Ehe mit einer zweiten Frau erlaubt. Interessanterweise dürfte auch der Ehebruch des Mannes wesentlich seltener geahndet worden sein, als derjenige der Frau, da die Machtverhältnisse auch hier entscheidend waren. Überhaupt haben gerade in der katholischen Kirche immer diejenigen die ganz besonders strengen Sittenwächter gespielt, die damit Macht über die Menschen in die Hände bekamen und selbst privilegiert und dem Zölibat verpflichtet, weder ein vorbildliches Eheleben noch überhaupt Enthaltbarkeit überzeugend vorleben konnten.

8. Gebot. Du sollst nicht stehlen. Dieses Gebot betrachten wir zusammen mit dem übernächsten: Du sollst nicht begehren Deines nächsten Haus. Du sollst nicht begehren Deines nächsten Weib, Knecht, Magd, Rind, Esel, noch alles was Dein nächster hat. Wir sehen uns hier wieder inmitten einer Lebensweise, in der die Viehzucht eine große Rolle spielt, vielleicht gerade am Übergang vom Nomadentum zur Sesshaftwerdung, am Übergang vom Nomadenzelt zum festeren Haus. Es geht hier um Sachen und Personen, die jemand hat, die ihm angehören. Ein dogmatischer Eigentumsbegriff ist hier noch nicht entwickelt. Alles was jemand hat, das soll auch gegen Diebstahl geschützt sein. Die Parallele hierzu ist Art. 14 Grundgesetz. „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“ Der Eigentumsschutz ist ein klassisches liberales Freiheitsrecht. Auch nach Art. 14 hat der Gesetzgeber wieder die Pflicht, nicht nur selbst Eingriffe in das Eigentum möglichst zu unterlassen, sondern die Rechte an Vermögen und Eigentum zu sichern und zu gewährleisten. Art. 14 enthält demnach eine sogenannte Institutsgarantie des Privateigentums, Diese Garantie verwirklicht der Staat u.a. durch das Strafrecht. Im Strafgesetzbuch ist Diebstahl unter Strafe gestellt und Verstöße hiergegen werden durch die Staatsanwaltschaft verfolgt. Soweit zumindest die formale Sicht. Ethisch ist das Gebot noch tiefgründiger. Es geht nicht nur darum, nicht zu stehlen, sondern die Güter des anderen gar nicht erst zu begehren. Alles worauf unsere heutige Welt aufbaut, das Streben nach Gütern, Reichtum, Luxus wird hier verworfen. Schon vor 3000 Jahren war demnach klar, welche zersetzende Wirkung es haben kann, wenn statt einer positiven Verbindung unter den Menschen ausschließlich der Wettlauf um Geld und Macht zum Lebensinhalt wird.

9. Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider Deinen nächsten. Hier wird es noch interessanter. Das moralische Gebot, nicht zu lügen, wahrhaftig zu reden, ist freilich in der modernen Mediengesellschaft kaum als staatliches Gesetz denkbar. Ihm entgegensteht zunächst das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 I GG und das Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art 2

Abs. 1 GG. Durch die Meinungsfreiheit werden nicht nur Äußerungen mit wertendem Charakter geschützt, sondern auch Tatsachenbehauptungen, soweit sie Voraussetzungen für die Meinungsäußerung sind oder sonst in engem Zusammenhang mit ihr stehen. Nur erwiesene unwahre Behauptungen sind nicht von diesem Freiheitsrecht umfasst. Wenn sie keinen Grundrechtsschutz genießen, heißt das allerdings noch nicht, daß sie verboten sind. Die Rechtsordnung knüpft an Lügen und falsche Behauptungen nur dann Sanktionen, wenn dadurch konkrete Rechtsgüter in einer verletzt werden und diese Verletzung ein gewisses Gewicht hat. Das Presserecht der Gegendarstellung, das Schmerzensgeld bei Verleumdungen könnten hier als Beispiele genannt werden. Strafrechtlich wird die Lüge dann relevant, wenn sie wie im Fall des Betruges zu Vermögensschäden führt bei falscher Steuererklärung den Fiskus belastet oder wenn bei Verleumdung oder Beleidigung die persönliche Ehre beeinträchtigt wird. Dies ist freilich nicht bei jeder Lüge automatisch der Fall. Insofern können wir feststellen, daß sich die moderne Rechtsordnung nicht jede moralisch-ethische Forderung des Dekalogs zu eigen gemacht hat. Die säkulare Rechtsordnung unterscheidet zwischen Handlungen, die konkrete Positionen anderer Personen oder der Allgemeinheit beeinträchtigen, und rein moralischen Forderungen. Letzte sind unter dem Signum der persönlichen Freiheit in den Bereich des Privaten, des Religiösen verwiesen.

Das gilt freilich nur für die westlichen Demokratien. Und selbst da kann man langsam wieder Zweifel bekommen, ob nicht auch der christliche Fundamentalismus sich auf den Weg zum Gottesstaat gemacht hat. Während in den USA immer mehr politische Positionen unmittelbar aus der Heiligen Schrift begründet werden und die sog. Fernsehprediger in einen urtümlichen und hochkonservativen Moralismus und einen naiven Buchstabenglauben verfallen sind, hat diese Vermischung von Staat und Religion nun auch die Staatsorgane erreicht. Noch spektakulärer als das Gebet, das am Beginn jeder Kabinettsitzung der Bush-Regierung steht ist der Fall eines Richters in Alabama. Er beginnt nicht nur jede Gerichtsverhandlung mit einem Gebet, sondern er hat die Zehn Gebote selbst in Holz geschnitzt und im Gerichtssaal aufhängen lassen. Ein höheres Gericht hatte die Entfernung dieser Tafeln angeordnet, weil sie gegen die Trennung von Staat und Kirche verstießen, da hier einer Konfession der Vorzug gegeben werde. In der richterlichen Begründung hieß es weiter: „Sie dürfen die Zehn Gebote in jeder Kirche, Synagoge Moschee, in jedem Heim und Schaufenster aufstellen. Sie dürfen auf dem Rasen und in den Konferenzräumen der Konzerne aufgestellt werden.“ Wo sie als ein offensichtlich religiöser Text nicht aufgestellt werden können, ist „Regierungsbesitz, vor allen Dingen die Gerichtskammer“. Als Reaktion und zur Verteidigung der zehn Gebote haben sich kurz darauf 25.000 Menschen versammelt und der betroffene Richter kündigte an, die Staatsmiliz und das heimische Footballteam werde die Entfernung der Tafeln zu verhindern wissen. Wie die Geschichte inzwischen weitergegangen ist, weiß ich nicht. Ich weiß nur, daß wir in unserer Rechtsstaatlichkeit, in der Trennung von demokratischer Willensbildung und Verfassung einerseits von religiösen Vorschriften und Ideologien andererseits ein wichtiges Gut haben, das wir verteidigen sollten. Daß Glaube, Spiritualität und Menschlichkeit keinen ausreichenden Stellenwert in unserer

Gesellschaft haben, dürfte eher im Versagen der Kirchen und in der materiellen Orientierung der Medien, des Konsumsystems und der Bildung zu sehen sein, als im Gebot der Trennung von Staat und Kirche. Der Staat ist allerdings dort gefragt, wo es nicht um Glaubensvermittlung, sondern um Allgemeinwissen, um menschliche Bildung geht. Unabhängig von Bekenntnis und Glaube müsste der staatliche Bildungsauftrag den Schülern die Geschichte und die Grundlage der Weltreligionen in Form eines Pflichtfaches vermitteln. Das Wissen um sie ist Teil unseres Kulturerbes, das wir weitertragen sollten auch und gerade im Grundkonflikt von überlieferter Kultur und dem schnellebigen, kulturblienden Globalmarkt. Als Wurzel des Christentums und des Judentums und in gewisser Weise auch des Islam gehören hier die Zehn Gebote an die oberste Stelle einer solchen Kultur- und Wissensvermittlung.

Zusammenfassend ist anzumerken, daß die mosaische Ordnung großen Wert legt auf das Gelingen eines dreipoligen Grundverhältnisses legt: Gott, der einzelne Mensch und die Gemeinschaft. Die Zehn Gebote statuieren ein Gleichgewicht zwischen diesen Elementen. Die Ordnung des Grundgesetzes hat die Frage der Gottesbeziehung weitgehend in den Bereich des Privaten verwiesen und die Frage des sozialen Miteinanders gegenüber den Freiheitsrechten recht schwach ausgeprägt. Die Rechtsprechung und die praktische Politik werden gegenüber einer materiellen Konsumordnung zu beweisen haben, daß sie die Abhängigkeit menschlicher Ordnung von freiheitlichen, sozialen und religiösen Dimensionen immer wieder ein fruchtbares Gleichgewicht finden kann.